

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten
 André Wendt, Fraktion AfD

Thema: **Verordnungsermächtigung nach §36 Absatz 6 IfSG**

Nach §36 Abs. 6 IfSG sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, dass Personen, die nach dem 31. Dezember 2018 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und die auf Grund ihrer Herkunft oder ihrer Lebenssituation wahrscheinlich einem erhöhten Infektionsrisiko für bestimmte schwerwiegende übertragbare Krankheiten ausgesetzt waren, nach ihrer Einreise ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen haben, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher schwerwiegender übertragbarer Krankheiten vorhanden sind, sofern dies zum Schutz der Bevölkerung vor einer Gefährdung durch schwerwiegende übertragbare Krankheiten erforderlich ist.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wurde von der Verordnungsermächtigung im Freistaat Sachsen Gebrauch gemacht? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Regelungen wurden wo getroffen?
2. Die Entscheidung, ob eine Rechtsverordnung erlassen wird oder nicht, hängt maßgeblich davon ab, wie das Risiko eingeschätzt wird, dass eingereiste Personen bestimmter Gruppen wahrscheinlich einem Infektionsrisiko für bestimmte schwerwiegende übertragbare Krankheiten ausgesetzt waren und ob dies den Schutz der Bevölkerung vor einer Gefährdung durch schwerwiegende übertragbare Krankheiten erforderlich macht. Auf welcher Grundlage fand diese Risikobewertung im Freistaat Sachsen statt und für welche Bevölkerungsgruppen und Infektionserkrankungen konnte ein erhöhtes Risiko identifiziert oder ausgeschlossen werden?

Dresden, 04.02.2020

Untersigner: Andre Wendt

André Wendt

3. Nach § 36 Abs. 6 Satz 4 kann das RKI Empfehlungen zu den Einzelheiten über das jeweils zugrunde liegende erhöhte Infektionsrisiko im Hinblick auf bestimmte schwerwiegende übertragbare Krankheiten aussprechen. Welche Empfehlungen hat das RKI diesbezüglich ausgesprochen?
(Bitte nach Möglichkeit die Empfehlungen als Anhang beifügen.)
4. Hat der Bund von seiner Verordnungsermächtigung nach § 36 Abs. 7 IfSG Gebrauch gemacht? Wenn ja, welche Regelungen wurden wo getroffen?
5. Welche Rechtsverordnungen nach § 36 Abs. 7 IfSG gab es, die mittlerweile außer Kraft getreten sind?